

## SATZUNG DER STIFTUNG GRENZLANDMUSEUM EICHSFELD

### PRÄAMBEL

IN DER GEMARKUNG TEISTUNGEN, LANDKREIS EICHSFELD, IM BEREICH DES EHEMALIGEN GRENZÜBERGANGS DUDERSTADT / WORBIS IST EIN GRENZLANDMUSEUM ERRICHTET WORDEN.

DAS GRENZLANDMUSEUM SOLL DIE VERGANGENHEIT UND DIE HERSTELLUNG DER EINHEIT DEUTSCHLANDS IN FRIEDEN UND FREIHEIT ALS GLEICHBERECHTIGTES GLIED IN DER VÖLKERGEMEINSCHAFT IN FREIER SELBSTBESTIMMUNG AN DIESEM GESCHICHTSTRÄCHTIGEN ORT DOKUMENTIEREN:

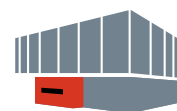
- ES DIENT DER MAHNENDEN ERINNERUNG AN DIE NACHFOLGENDEN GENERATIONEN, DIE MEHR ALS 40-JÄHRIGE TRENUNG DEUTSCHLANDS, UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES EICHSFELDES UND DER GESAMTREGION, NICHT ZU VERGESSEN.
- ES DIENT WEITER DER ERINNERUNG
  - \* AN DIE EREIGNISSE DER GRENZÖFFNUNG IN DER NACHT VOM 09./10. NOVEMBER 1989
  - \* AN DIE NACHFOLGENDE ZEIT BIS ZUM TAG DER DEUTSCHEN EINHEIT AM 03. OKTOBER 1990, AN DEM DIE STAATLICHE TEILUNG DEUTSCHLANDS ALS AUSDRUCK DES WUNSCHES DER MENSCHEN IN BEIDEN TEILEN DEUTSCHLANDS, GEMEINSAM IN FREIHEIT, DEMOKRATIE UND RECHTSSTAATLICHKEIT ZU LEBEN, IHR ENDE FAND.
- DIE ERRICHTUNG DES GRENZLANDMUSEUMS ERFOLGT IM BEWUSSTSEIN DER KONTINUITÄT DER DEUTSCHEN GESCHICHTE UND EINGEDENK DER SICH AUS DER VERGANGENHEIT ERGEBENDEN VERANTWORTUNG FÜR EINE DEMOKRATISCHE ENTWICKLUNG IN DEUTSCHLAND, DIE DER ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND DEM FRIEDEN VERPFLICHTET BLEIBT.

### §1 - NAME, RECHTSFORM, SITZ

- (1) DIE STIFTUNG TRÄGT DEN NAMEN "STIFTUNG GRENZLANDMUSEUM EICHSFELD".
- (2) DIESE NICHT RECHTSFÄHIGE STIFTUNG STEHT IN DER TRÄGERSCHAFT UND VERWALTUNG EINES TREUHÄNDERS. ER HANDELT IM RECHTS- UND GESCHÄFTSVERKEHR FÜR DIE UNSELBSTSTÄNDIGE STIFTUNG. DIE TREUHÄNDERIN IST DIE SPARKASSENSTIFTUNG UNTEREICHSFELD.
- (3) GESCHÄFTSJAHR IST DAS KALENDERJAHR.  
DAS ERSTE GESCHÄFTSJAHR IST EIN RUMPFGESCHÄFTSJAHR.
- (4) DER SITZ DER STIFTUNG ENTSPRICHT DEM DER TREUHÄNDERIN.

### §2 - ZWECKE DER STIFTUNG GRENZLANDMUSEUM EICHSFELD UND IHRE VERWIRKLICHUNG

- (1) DIE STIFTUNG VERFOLGT AUSSCHLIESSLICH UND UNMITTELBAR GEMEINNÜTZIGE ZWECKE IM SINNE DES ABSCHNITTS "STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE" DER ABGABENORDNUNG (AO). DIE ZWECKE SIND:  
DIE FÖRDERUNG DES ANDENKENS AN VERFOLGTE UND FLÜCHTLINGE IM ZUSAMMENHANG MIT DER DEUTSCHEN TEILUNG 1945-1989, DER VOLKSBILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG, DES UMWELT UND NATURSCHUTZES, DER KUNST, KULTUR, DER DENKMAL- UND HEIMATPFLEGE UND DER TOLERANZ UND DEMOKRATISCHEN GESINNUNG IM SINNE DES § 52 ABS. 2 MIT SEINEN NRN. 1, 5, 6, 7, 8, 10, 13, 22, 24 DER AO.



(2) DIE STIFTUNG IST SELBSTLOS TÄTIG UND VERFOLGT NICHT IN ERSTER LINIE EIGENWIRTSCHAFTLICHE ZWECKE. DIE MITTEL DER STIFTUNG DÜRFEN NUR FÜR DIE SATZUNGSGEMÄSSEN ZWECKE VERWENDET WERDEN.

(3) DER STIFTUNGSZWECK WIRD INSBESONDERE VERWIRKLICHT DURCH

- DIE FÖRDERUNG DES TRÄGERVEREINS „GRENZLANDMUSEUM EICHSFELD“ E.V. DIE STIFTUNG WIRD DAMIT AUCH ALS MITTELBESCHAFFUNGSKÖRPERSCHAFT I. S. DES § 58 NR. 1 ABGABENORDNUNG (AO) TÄTIG.
- DIE BEREITSTELLUNG VON MITTELN FÜR DIE UNTERHALTUNG UND DEN BETRIEB DES KULTURDENKMALS GRENZLANDMUSEUM EICHSFELD
- DIE FÖRDERUNG DER BILDUNGS- UND NATURSCHUTZARBEIT IN UND IM UMFELD DIESER EINRICHTUNG
- DIE FÖRDERUNG VON AUSSTELLUNGEN UND BILDUNGSVERANSTALTUNGEN ZUR ERHALTUNG DER DEMOKRATISCHEN GESINNUNG, ZUR STÄRKUNG VON TOLERANZ UND ZUM ANDENKEN AN VERFOLGTE UND FLÜCHTLINGE IM ZUSAMMENHANG MIT DER DEUTSCHEN TEILUNG
- DIE FÖRDERUNG UND UNTERSTÜTZUNG DER WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG BEI DER AUFARBEITUNG DER DEUTSCHEN GESCHICHTE VON DER TEILUNG BIS ZUR WIEDERVEREINIGUNG UND DEN DAMIT VERBUNDENEN FOLGEN.

(4) DIE AUFGEFÜHRTE ZWECKE MÜSSEN NICHT GLEICHZEITIG UND IN GLEICHEM MASSE VERWIRKLICHT WERDEN.

### §3 - STIFTUNGSVERMÖGEN

(1) DIE STIFTUNG WIRD MIT EINEM ANFANGSVERMÖGEN VON € 25.000 (IN WORTEN FÜNFUNDZWANZIGTAUSEND EURO) AUSGESTATTET, DAS KONTINUIERLICH ANGESAMMELT WIRD

(2) DAS STIFTUNGSVERMÖGEN IST IN SEINEM WERTE UNGESCHMÄLERT ZU ERHALTEN. ZU DIESEM ZWECK KÖNNEN IM RAHMEN DES STEUERRECHTLICH ZULÄSSIGEN TEILE DER JÄHRLICHEN ERTRÄGE EINER FREIEN RÜCKLAGE ODER DEM STIFTUNGSVERMÖGEN ZUGEFÜHRT WERDEN.

(3) DEM STIFTUNGSVERMÖGEN WACHSEN ALLE ZUWENDUNGEN ZU, DIE DAZU BESTIMMT SIND (GELD- UND SACHSPENDEN, ZUSTIFTUNGEN, LETZTWILLIGE VERFÜGUNGEN UND DERGLEICHEN).

(4) VERMÖGENSUMSCHICHTUNGEN SIND ZULÄSSIG.

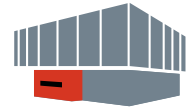
(5) ZUSTIFTUNGEN AB GRDS. 10.000 EURO KÖNNEN IM RAHMEN DER VORBEZEICHNETEN STIFTUNGSZWECKE BESONDERS AUSGEWIESEN WERDEN. DIE ZUSTIFTER SCHLIESSEN MIT DER STIFTUNG EINE SCHRIFTLICHE VEREINBARUNG, DIE DIE VERGABE DER ERTRÄGE REGELT. ZWECKGEBUNDENE ZUSTIFTUNGEN MÜSSEN IN EIGENEN FONDS GETRENNT IM JAHRESABSCHLUSS DARGESTELLT WERDEN. DIE TREUHÄNDERIN SORGT FÜR DIE VERWENDUNG DER ERTRÄGE NACH DEM WILLEN DER ZUSTIFTERIN ODER DES ZUSTIFTERS. DIESE ZUSTIFTUNGEN KÖNNEN MIT DEM NAMEN DER ZUSTIFTERIN ODER DES ZUSTIFTERS UND DER NENNUNG DES FÖRDERZWECKS VERBUNDEN WERDEN, SOFERN DIESE/R DAS WÜNSCHT.

### §4 - VERWENDUNG DER VERMÖGENSERTRÄGE UND ZUWENDUNGEN

(1) DIE ERTRÄGE DES STIFTUNGSVERMÖGENS UND DIE IHM NICHT ZUWACHSENDEN ZUWENDUNGEN SIND ZUR ERFÜLLUNG DES STIFTUNGSZWECKS ZU VERWENDEN. DAVON AUSGENOMMEN IST DIE RÜCKLAGENBILDUNG ODER DIE ZUFÜHRUNG ZUM STIFTUNGSVERMÖGEN GEMÄSS §58 NR.7 AO.

(2) ES DARF KEINE PERSON DURCH AUSGABEN, DIE DEM ZWECK DER STIFTUNG FREMD SIND, ODER DURCH UNVERHÄLTNISSMÄSSIG HOHE VERGÜTUNGEN BEGÜNSTIGT WERDEN.

(3) STIFTER, IHRE ERBEN SOWIE GREMIENMITGLIEDER ERHALTEN KEINE ZUWENDUNGEN AUS STIFTUNGSMITTELN.



## §5 - STIFTUNGSRAT

- (1) DAS ENTSCHEIDUNGSGREMIUM DER NICHT RECHTSFÄHIGEN STIFTUNG GRENZLANDMUSEUM EICHSFELD IST DER STIFTUNGSRAT.
- (2) ER BESTEHT AUS DEM VORSTAND DES TRÄGERVEREINS „GRENZLANDMUSEUM EICHSFELD“ E.V. UND EINEM VERTRETER DER TREUHÄNDERIN, DER MIT BERATENDER STIMME AN SEINEN SITZUNGEN TEILNEHMEN KANN.
- (3) DER VORSITZENDE DES STIFTUNGSRATS IST DER VEREINSVORSITZENDE.
- (4) DER STELLVERTRETENDE VEREINSVORSITZENDE SEIN STELLVERTRETER.
- (5) DIE MITGLIEDER DES STIFTUNGSRATES ÜBEN IHRE TÄTIGKEIT EHRENAMTLICH AUS.
- (6) DER STIFTUNGSRAT KANN SICH EINE GESCHÄFTSORDNUNG GEBEN.
- (7) SCHEIDET EIN ORDENTLICHES MITGLIED AUS DEM VEREINSVORSTAND AUS UND WIRD EIN ERSATZMITGLIED GEWÄHLT, SO WIRD DIES AUTOMATISCH MITGLIED DES STIFTUNGSRATES OHNE DASS ES EINER BESONDEREN BESTELLUNG BEDARF. DAS ERSATZMITGLIED GEHÖRT DEM STIFTUNGSRAT WIE DIE ÜBRIGEN MITGLIEDER SO LANGE AN, WIE ES MITGLIED DES VEREINSVORSTANDES IST.

## §6 - AUFGABEN DES STIFTUNGSRATES

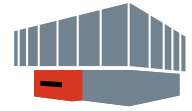
- (1) DER STIFTUNGSRAT BESTIMMT ÜBER DIE VERWENDUNG DER ERTRÄGE DER STIFTUNG GRENZLANDMUSEUM EICHSFELD IM RAHMEN DER BESTIMMUNGEN DIESER SATZUNG.
- (2) SOLLTEN DER STIFTUNG BEBAUTE ODER UNBEBAUTE GRUNDSTÜCKE BZW. ANDERE SACHWERTE ZUGESTIFTET WERDEN, UNTERLIEGEN DIE VERWALTUNG ODER VERWERTUNG, SOWIE ALLE ENTSCHEIDUNGEN, DIE DAMIT ZUSAMMENHÄNGEN, DEM STIFTUNGSRAT DER NICHT RECHTSFÄHIGEN STIFTUNG. ENTSCHEIDET ER ÜBER DEREN VERKAUF, IST DIESE ENTSCHEIDUNG FÜR DEN TREUHÄNDER BINDEND.

## §7 - BESCHLUSSFASSUNG UND EINBERUFUNG DES STIFTUNGSRATES

- (1) DER STIFTUNGSRAT FASST SEINE BESCHLÜSSE MIT EINFACHER MEHRHEIT DER ANWESENDEN MITGLIEDER. ER IST BESCHLUSSFÄHIG, WENN MINDESTENS ZWEI SEINER ORDENTLICHEN MITGLIEDER ANWESEND SIND. BEI STIMMENGLEICHHEIT GIBT DIE STIMME DES VORSITZENDEN, BEI SEINER ABWESENHEIT DIE SEINES STELLVERTRETERS, DEN AUSSCHLAG.
- (2) EINE BESCHLUSSFASSUNG IN EINEM SCHRIFTLICHEN UMLAUFVERFAHREN IST MÖGLICH. BEI BESCHLUSSFASSUNG IM SCHRIFTLICHEN UMLAUFVERFAHREN IST DIE ZUSTIMMUNG DER MEHRHEIT ALLER MITGLIEDER DES STIFTUNGSRATES ERFORDERLICH.
- (3) DER STIFTUNGSRAT IST VOM VORSITZENDEN ODER VOM STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN ZU SITZUNGEN EINZUBERUFEN, SO OFT DIES ZUR ORDNUNGSGEMÄSSEN GESCHÄFTSFÜHRUNG ERFORDERLICH ERSCHEINT, MINDESTENS JEDOCH EINMAL IM JAHR. DER STIFTUNGSRAT IST AUSSERDEM EINZUBERUFEN, WENN MINDESTENS EIN DRITTEL SEINER ORDENTLICHEN UND BERATENDEN MITGLIEDER DIES VERLANGT.

## §8 - DAS KURATORIUM

- (1) DIE STIFTUNG KANN EIN KURATORIUM EINRICHTEN. IN DAS KURATORIUM SOLLEN PERSONEN BERUFEN WERDEN, DIE SICH FÜR DEN STIFTUNGSZWECK BZW. DAS GRENZLANDMUSEUM EICHSFELD IN BESONDERER WEISE ENGAGIEREN ODER IN DIESEM ZUSAMMENHANG AUSSERORDENTLICHE VERDIENSTE ERWORBEN HABEN.



- (2) DIE KURATORIUMSMITGLIEDER SIND EHRENAMTLICH TÄTIG.
- (3) DIE KURATORIUMSMITGLIEDER WERDEN DURCH DEN STIFTUNGSRAT DER STIFTUNG GRENZLANDMUSEUM EICHSFELD AUF UNBESTIMMTE ZEIT BERUFEN.
- (4) DAS KURATORIUM BERÄT DEN STIFTUNGSRAT.
- (5) DAS KURATORIUM SOLL ÜBER DIE WESENTLICHEN VORGÄNGE AUS DER ARBEIT DER STIFTUNG GRENZLANDMUSEUM EICHSFELD UNTERRICHTET ODER MINDESTENS EINMAL IM JAHR ZU EINER SITZUNG EINBERUFEN WERDEN.
- (6) ENTSCHEIDUNGSBEFUGNISSE ÜBER DIE STIFTUNG GRENZLANDMUSEUM EICHSFELD DÜRFEN DEM KURATORIUM NICHT ÜBERTRAGEN WERDEN.
- (7) DIE MITGLIEDER DES STIFTUNGSRATES SIND BERECHTIGT, MIT BERATENDER STIMME AN DEN SITZUNGEN DES KURATORIUMS TEILZUNEHMEN.

#### §9 - TREUHANDVERWALTUNG

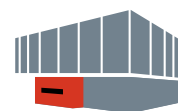
- (1) DIE TREUHÄNDERIN VERWALTET DAS STIFTUNGSVERMÖGEN GETRENNT VON IHREM VERMÖGEN.
- (2) SIE VERGIBT DIE STIFTUNGSMITTEL NACH DEN BESCHLÜSSEN DES STIFTUNGSRATES DER STIFTUNG GRENZLANDMUSEUM EICHSFELD. DIE TREUHÄNDERIN LEGT DEM STIFTUNGSRAT DER STIFTUNG GRENZLANDMUSEUM EICHSFELD FÜNF MONATE NACH ABLAUF EINES JEDEN GESCHÄFTSJAHRES DIE JAHRESRECHNUNG MIT DER VERMÖGENSÜBERSICHT VOR.
- (3) DIE TREUHÄNDERIN BELASTET DIE STIFTUNG FÜR DIE GRUNDLEISTUNGEN JÄHRLICH MIT EINER VERWALTUNGSKOSTENPAUSCHALE. SIE WIRD IN GEGENSEITIGEM EINVERNEHMEN FESTGESETZT.
- (4) AUF INITIATIVE DES STIFTUNGSRATES KANN DIE UNSELBSTSTÄNDIGE STIFTUNG GRENZLANDMUSEUM EICHSFELD IM BENEHMEN MIT DER TREUHÄNDERIN ZU EINER RECHTSFÄHIGEN STIFTUNG UMGESTALTET WERDEN.

#### §10 - ANPASSUNG DER STIFTUNG AN VERÄNDERTE VERHÄLTNISSE

ÄNDERN SICH DIE VERHÄLTNISSE DERART, DASS DIE ERFÜLLUNG DES STIFTUNGSZWECKS VON DER TREUHÄNDERIN UND DEM STIFTUNGSRAT NICHT MEHR FÜR SINNVOLL GEHALTEN WIRD, SO KÖNNEN BEIDE GEMEINSAM DIE AUFHEBUNG DER STIFTUNG ODER EINEN NEUEN STIFTUNGSZWECK BESCHLIESSEN. DER STIFTUNGSZWECK HAT GEMEINNÜTZIG IM SINNE DER ABGABENORDNUNG ZU SEIN.

#### §11 - VERMÖGENSANFALL

- (1) BEI AUFHEBUNG, AUFLÖSUNG ODER WEGFALL DER STEUERBEGÜNSTIGTEN ZWECHE DER STIFTUNG FÄLLT DAS VERBLEIBENDE VERMÖGEN AN DEN TRÄGERVEREIN „GRENZLANDMUSEUM EICHSFELD“ E.V.
- (2) DIESER HAT DAS VERMÖGEN AUSSCHLIESSLICH UND UNMITTELBAR FÜR ZWECHE GEMÄSS § 2 DIESER SATZUNG ZU VERWENDEN UND MUSS GEMEINNÜTZIG IM SINNE DES ABSCHNITTES “STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECHE” DER ABGABENORDNUNG SEIN.



## §12 - INKRAFTTRETEN, ÄNDERUNG

(1) DIESE SATZUNG TRITT MIT DEM TAGE DER UNTERZEICHNUNG DURCH DEN STIFTER UND DER TREUHÄNDERIN IN KRAFT.

(2) DIE SATZUNG KANN DURCH EINSTIMMIGEN BESCHLUSS DES STIFTUNGSRATES MIT ZUSTIMMUNG DES STIFTERS UND IM BENEHMEN MIT DER TREUHÄNDERIN GEÄNDERT WERDEN.  
TEISTUNGEN, DEN 25. MÄRZ 2011

DER VORSTAND DES TRÄGERVEREINS  
„GRENZLANDMUSEUM EICHSFELD“ E.V.  
ALS STIFTER